

findet. Würde Mr. Motley nun auf jedem Markte sich des gerechten Schutzes seines Autorechtsschutzes erfreuen, so würde er auch einen Erfolg seiner großen Kosten und eine Vergütung seiner Arbeit erhoffen können. Aber er findet in seinem fremden Lande diesen Schutz; nicht weil die europäischen Staaten es etwa verweigern, ihn zu gewähren, sondern einfach weil wir es versäumt haben, ihren Aufforderungen nachzukommen und unseren Autoren den ihnen angebotenen Schutz zu sichern.

Wäre Mr. Motley's Eigentum eine Waarenladung oder eine mechanische, ihm eigenhümliche Erfindung, so könnte er nicht beraubt werden; — aber es ist ein Buch, und obgleich ihn dessen Schaffung und Herstellung mehr kostet als eine Schiffsladung Werth hat, wird es ihm in England von Jedermann, der dazu Lust hat, nachgedruckt und auf dem Continent von Jedermann übersezt — ohne seine Einwilligung und ohne seine Beaufsichtigung. Unter solchen Umständen ist es dem amerikanischen Schriftsteller unmöglich, für sein Werk eine entsprechende Vergütung zu erhalten. Das ist eine grobe Ungerechtigkeit!

Der obige Fall steht aber nicht vereinzelt da und wir sind in der Entwicklung der literarischen Verhältnisse unseres Volkes jetzt bei dem Punkte angelangt, wo die Wage des Verlustes, welcher durch eine gesetzlose Behandlung des geistigen Eigenthums entsteht, schwerer auf die Seite unserer Schriftsteller sinkt.

Es steht in unserer Macht, dem abzuholzen, und es ist unsere eigene Schuld, wenn wir nicht ohne Zögern dazu schreiten.

Genügt die Natur des literarischen Eigenthums, uns zu einem internationalen Verlagsrecht zu bestimmen, so unterstützen das noch andere ins Gewicht fallende Momente.

II. Internationale Gesetze zum Schutze des geistigen Eigenthums würden zur Entwicklung unserer eigenen Literatur erfolgreich beitragen und würden dieselbe zu einer nationalen machen.

Es ist in unserem Lande kein Mangel an geistigem Leben, noch an Material zur Anregung geistiger Arbeit; es mangelt uns nur der internationale Schutz der Rechte an der geistigen Arbeit.

Unsere Regierung war stets bedacht, die Rechte unserer mechanischen Erfinder in allen civilisierten Ländern zu sichern. Und was war die Fuge davon? Ein hervorragender englischer Schriftsteller sagt, indem er Thatfachen und Zahlen anführt: „Bei allen mechanischen Erfindungen steht gegenwärtig amerikanisches Genie an der Spitze der Völker.“ Diesen Vorurtheil hat unser Erfindungsgeist durch den Schutz seiner Träger erlangt. Sein Einfluss macht sich bei allen mechanischen Schöpfungen geltend und in keinem Lande haben die Erzeugnisse des amerikanischen Erfindungsgeistes, vom Pfluge bis zum Schiff, einen ebenbürtigen Rivalen oder werden übertroffen.

Das sind die Folgen des richtigen Schutzes der mechanischen Erfindungen, und wo steht unser Geschäft mit literarischen Productionen! Unter gleich richtigem Schutze würden auch die literarischen Schöpfungen der Vereinigten Staaten gleich hervorragend in Charakter, Gewalt und Einfluß auf die Literatur der Welt sein. Nirgends lebt das geistige Leben so frisch und voll auf Material für literarische Productionen; wir besitzen in unseren nationalen Ideen, in der Originalität unserer sozialen und politischen Einrichtungen, wir möchten sagen; in jedem echt amerikanischen Gegenstande unseres Landes und Volkes eine noch unerschlossene Fundgrube literarischen Reichtums. Aber wir sind eben auf diesem Gebiete der geistigen Tätigkeit zurückgeblieben! Während der einflüsternde Geist unseres Volkes auf dem Gebiete der Mechanik und Industrie zur immensen Entwicklung gefördert worden ist, so daß wir sagen können, wir besten Männer, „welche ihre Gedanken in Erz, Eisen, Stein und Holz ausgeprägt haben“, sind unsere Schriftsteller zurückgeblieben. Dies hat zur Folge gehabt, daß unsere Literatur gleichsam die einer Provinz Englands geworden, oder, wie einer unserer eigenen geistvollsten Schriftsteller sagt: „sie hat die englischen Windeln nicht abgelegt“. Derselbe fügt hinzu: „Das bei uns geübte ungesehne System der unredimären Aneignung nicht-amerikanischer Bücher hat nicht nur die Interessen der amerikanischen Schriftsteller auf das bedenklichste geschädigt, sondern geradezu die amerikanische Originalliteratur auf die niedrigste Stufe gewöhnlicher Nachahmung herabgedrückt“. In einigen Fächern übrigens, wo sie weniger des internationalen Rechtschutzes bedarf, wie z. B. auf dem Gebiete der Schulbücher, nimmt unsere Literatur eine hervorragende Stellung ein.

Wie zur Zeit die Verhältnisse liegen, werden unsere talentvollsten und besten Schriftsteller vorweg entmutigt, einmal, weil sie wissen, daß jenseit des Oceans ihr geistiges Eigentum ihnen geraubt wird, dann aber auch, weil sie in Amerika selbst die Concurrenz nicht bloß mit den guten, sondern auch mit den schlechtesten englischen Büchern auszuhalten haben, die in Amerika ohne Weiteres, ohne jede Honorarzahlung nachgedruckt werden können und wirklich mit der ziemlich sicheren Aussicht auf Gewinn auch nachgedruckt werden, weil sie in England erschienen sind. Die Gerechtigkeit nicht minder als unser eigenstes Interesse verlangt, daß wir diesen Zuständen ein Ende machen!

III. Ein internationales Verlagsrecht würde sehr bald das Geschäft der Herstellung, des Verlages und des Verkaufes der Bücher in den Vereinigten Staaten heben.

Man wollte, als der Gegenstand zuerst zur Sprache kam, dies nicht einsehen, indeß hat die Erfahrung und weiteres Nachdenken die Ansicht erklärt. Die Majorität unserer Verleger, und eine starke Majorität wünscht gegenwärtig diejenigen Einrichtungen, die unser Comité vorschlägt.

Dieser Fortschritt documentirte sich bereits im Jahre 1843, als 97 Firmen, welche den Buchhandel repräsentirten, bei dem Congress für die Annahme eines solchen Gesetzes petitionirten. Sie sagten in dieser Petition, das heutige Gesetz über das literarische Eigentum gefährde ernstlich sowohl die Entwicklung der amerikanischen Literatur, als besonders jenen ausgebreiteten Zweig amerikanischer Industrie, welcher die ganze materielle Arbeit der Bücherherstellung in sich schließe; es sei ebenso schädlich für das Geschäft des Verlegers als für die bedeutendsten Interessen des ganzen amerikanischen Volkes. Sie fügten hinzu: „Die Unterzeichner der Petition sind der Ansicht, daß die Interessen der Autoren, der Verleger und der Käufer, gleich denen der Producenten und Consumenten, gegen seitig und gleiche sind.“

unvergeistlich ist es, wie ein Verleger ernsthaft gegen eine Einrichtung sein kann, durch welche der Werth seines Geschäfts gehoben wird und welche demselben größere Festigkeit und Sicherheit verleiht. Gegenwärtig ist kein Verleger, der bei uns ein englisches Werk nachdrückt, sicher, daß er nicht einem oder mehreren gleichen Nachdrucken auf dem Markt begegnet; er ist höchstens durch eine allgemeine Ullance\*) geschützt und diese ist auch nicht immer im Stande, den Reiz des sicheren Gewinnes niederzuhalten. Der Verleger wäre aber sehr wohl im Stande, für ein Vervielfältigungrecht, welches ihn auf dem amerikanischen Markt gegen jeden andern Nachdruck schützt, ein Honorar zu zahlen, ohne dadurch genötigt zu sein, den Preis seines Buches zu erhöhen, — er würde ihn dann sogar ermäßigen können. Außer dem niedrigeren Preise würde er die Bücher auch besser ausspielen können und würde dabei doch noch einen größeren Gewinn als gegenwärtig haben. Zu gleicher Zeit würden Schriftsteller, Buchbinden und alle andern an der Herstellung der Bücher beteiligten Arbeiter wesentlich mehr verdienen. Das sind allgemeine Gesetze des Handels, welche kein Mensch zu ändern vermag.

Bemerken wollen wir hier gleich, daß die von uns vorgeschlagene Einrichtung nicht Rückwirkende Kraft haben soll auf schon erschienene Bücher; sie soll nur diejenigen Bücher schützen, welche nach dem Gesetze über das internationale Verlagsrecht erscheinen werden. Wir verlangen ferner, daß ein fremdes Buch, um bei uns geschützt zu sein, auch bei uns hergestellt sein muß. Wir sind eben bestrebt allen bei dieser Frage interessirten Theilen des amerikanischen Volkes Vortheile zu schaffen.

IV. Durch ein internationales Verlagsrecht werden die Interessen der amerikanischen Bücherkäufer bedeutend gefördert. Der alte Einwand, daß durch Gesetze der Art die Preise unserer Bücher gesteigert werden, widerspricht den festen Gesetzen des Handels und hält einer ernsten Kritik nicht stand; es stützt sich darauf, daß durch das Gesetz gewissermaßen eine Steuer geschaffen würde, welche der Verkäufer dem Käufer auflegen müßte. Das ist ein Irrthum; — es wird nichts geschaffen als der Preis, welcher für die Sicherheit des Geschäfts gezahlt wird. Der Verleger ist sehr wohl im Stande, den Vortheil, daß er durch andere Nachdrucke nicht geschädigt werden kann, ordentlich zu bezahlen, und das geschützte Vervielfältigungrecht eines fremden Buches ist für sein Geschäft mehr werth, als es ihn kostet. Mit diesem Schutze vermag er das Buch billiger zu liefern und zugleich besser auszuspielen, von den Typen an bis zum Einbande. Das wäre der Vortheil, den das bücherkauende Publicum von solchem Gesetze hätte.

Aber noch in anderer Beziehung würde sich für dasselbe ein Gewinn herausstellen. Durch die vorgeschlagene Einrichtung würde sich bei uns eine größere Anzahl bedeutenderer und hervorragender Werke, als gegenwärtig üblich, einbürgern. Jetzt beschrankt sich unsere Lektüre fremder Bücher auf englische Werke, von welchen einige wohl hervorragend, einige auch Mittelgut, viele aber geradezu werthlos und albern sind. Diese Bücher werden hier nachgedruckt, weil sie keiner Übersetzung bedürfen; sie genügen der Nachfrage nach neuen Schriften auf einem Markt, wo der Lezer das nehmen muß, was da ist. Haben wir ein internationales Verlagsrecht, so werden bald Übersetzungen der besten deutschen, französischen, schwedischen, dänischen und anderer europäischer Werke die schlechten englischen Bücher verdrängen. Wenn es gesetzlich erforderlich geworden, das Recht zur Vervielfältigung eines in Großbritannien erschienenen, für uns wenig geeigneten Buches zu erkaufen, so werden unsere Verleger es vorziehen, sich lieber die Übersetzungen guter, in anderen Ländern erschienener Bücher zu sichern. Auf diese Weise werden bessere Bücher auf dem amerikanischen

\*) Vergl. hierüber den Artikel in Nr. 33 d. Bl.